

# **Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Warstein - Sondernutzungssatzung vom 20.12.2016 -**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.03.15 (GV.NRW. S. 312) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zuletzt geändert durch Art 466 V vom 31.08.15 (BGBl. I S. 1474), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 08.09.15 (GV.NRW. S. 666), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.15 (GV.NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 19. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Warstein.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW) sowie in § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, sowie die Nebenanlagen.

## **§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch**

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor, soweit die Abfallbehälter durch die Stadt im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zur Verfügung gestellt worden sind,
- das Aufstellen von Baugerüsten und Containern bis zu 1 Woche zwecks Instandhaltung der Gebäude,

- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

### **§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
- b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise bzw. für die Dauer der zeitlich begrenzten Veranstaltung an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
- c) zeitlich begrenzte Dekorationen, Fahnen und ähnliche Dinge anlässlich von Jubelfesten, Prozessionen, Umzügen, soweit der Gehweg noch in einer Breite von 1,30 m benutzbar bleibt; sind keine baulich angelegten Gehwege vorhanden, so darf ein Mindestabstand von 3 Metern, gerechnet ab der Straßenmitte, nicht unterschritten werden;
- d) die vorübergehende Aufstellung von Verkaufs- und Schaustellereinrichtungen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden, soweit sie auf Gemeindestraßen nach jeweils gültigem Marktrecht (§§ 60b, 64 - 71a Gewerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung) erfolgt;
- e) die Inanspruchnahme der Straße mit einer Tiefe von höchstens 60 cm zur Anpflanzung von Fassadenbegrünungen, sofern eine Mindestgehwegbreite von 1,30 m verbleibt; sind keine baulich angelegten Gehwege vorhanden, so darf ein Mindestabstand von 3 Metern, gerechnet ab der Straßenmitte, nicht unterschritten werden.
- f) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.

(2) Nach Abs. 1 und § 2 Abs. 2 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(3) Die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen bleiben unberührt.

## **§ 4**

### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Zu erlaubnisbedürftigen Sondernutzungen gehören auch

- Wahlsichtwerbung und
- das Aufstellen von Altkleider- und Schuhcontainern sowie sonstigen Abfallefangsbehältnissen von gewerblichen Sammlern die über keine Zulassung nach dem Abfallrecht verfügen.

(5) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

(6) Die erteilte Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen.

## **§ 5**

### **Werbeanlagen**

(1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öff. Verkehrsraum aus sichtbar sind.

Hierzu zählen insbesondere

- a) Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen sowie für Zettel- und Bodenanschlüsse bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen,
- b) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
- c) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
- d) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrauchten Werbeanschlüssen oder –aufbauten,
- e) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
- f) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
- g) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von Werbebotschaften

(2) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 c) und d) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einer Ortschaft sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen.

## **§ 6**

### **Erlaubnisantrag**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Maßgebend für die Bestimmung des Fristbeginns ist der Tag des Antragseingangs bei der Stadt Warstein (Datum des Eingangsstempels). In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

(2) Zur Entscheidung über den Antrag kann die Stadt zusätzlich Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

(4) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

(5) Der Antragsteller hat der Stadt auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

## **§ 7**

### **Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.

(2) Vor Erteilung der Erlaubnis darf mit der Sondernutzung nicht begonnen werden. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und geht nicht auf den oder die Rechtsnachfolger über.

(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften bzw. anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu reinigen.

(4) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

(5) An Tagen, an denen Veranstaltungen stattfinden, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen (insbesondere Spezial-, Jahrmärkte, Volksfeste, Ausstellungen etc.) besteht kein Anspruch auf Nutzung von Sondernutzungsflächen. Erteilte Sondernutzungserlaubnisse haben im Rahmen dieser Veranstaltungen sowie während der Auf- und Abbauzeiten zu diesen Veranstaltungen keine Gültigkeit. Eine Gebührenerstattung erfolgt aus diesem Grunde nicht.

(6) Die erteilte Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen.

## **§ 8**

### **Verkehrssicherungspflicht**

(1) Die Verkehrssicherungspflicht liegt beim Erlaubnisnehmer. Er haftet für alle Schäden, die der Stadt Warstein oder Dritten durch die Anlagen oder durch die nicht ordnungsgemäße Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche oder als Folge der Ausübung der Sondernutzung entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt Warstein freizustellen.

(2) Wird die Sondernutzung nicht den Bedingungen und Auflagen entsprechend ausgeübt und wird dadurch oder durch den Zustand von Bauteilen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, kann die Stadt Warstein den nicht ordnungsgemäßen Zustand zu Lasten des Erlaubnisnehmers beseitigen oder beseitigen lassen. Das Gleiche gilt, wenn die Sondernutzungserlaubnis zeitlich abgelaufen und der Erlaubnisnehmer die Verkehrsfläche nicht geräumt hat. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Erlaubnisnehmer.

## **§ 9**

### **Gebühren und Kosten, Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Rechnungsendbeträge werden auf volle Eurobeträge abgerundet.

(2) Die Gebühr für Bruchteile von Monaten wird nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

(3) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 12,50 €.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht

- a. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
- b. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an. Bei Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis nicht vorliegt, entsteht die Gebührenpflicht, wenn der Tatbestand der erlaubnispflichtigen Sondernutzung erfüllt ist

(5) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(6) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.

(7) Der Erlaubnisnehmer hat darüber hinaus der Stadt Warstein alle Kosten zu ersetzen, die ihr und Dritten durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Sie hat das Recht, für den Kostenersatz angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen (§ 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG).

(8) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 10**

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

- a. der Antragssteller,
- b. der Erlaubnisnehmer,
- c. wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
- d. bei Baumaßnahmen der Bauherr.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11**

### **Gebührenbefreiung**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

- a) Sondernutzungen durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, daß sie einem Dritten als Veranlasser zur Last gelegt werden können. Das gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen öffentlich-rechtlicher Körperschaften;
- b) Sondernutzungen die keinen kommerziellen Zwecken dienen (z.B. Sportveranstaltungen) und Brauchtumsveranstaltungen;
- c) Sondernutzungen durch den Rat einschließlich seiner Gremien;
- d) Sondernutzungen durch Träger kultureller Veranstaltungen, soweit diese Veranstaltungen unentgeltlich durchgeführt werden;
- e) Sondernutzungen durch Informationsstände, soweit sie nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen;
- f) Plakatwerbung politischer Parteien, Wählergemeinschaften, Einzelbewerber und Ähnliches für Wahlzwecke,
- g) Sondernutzungen aufgrund von stattfindenden Wochen- und Weihnachtsmärkten, Kirmesveranstaltungen, öffentlichen Veranstaltungen und verkaufsoffenen Sonntagen;
- h) die Nutzung von Flächen für Außengastronomie bis zu einer Fläche von 60 m<sup>2</sup>.

(2) Im übrigen kann der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn

- a) erlaubnisbedürftige Sondernutzungen ausschließlich im öffentlichen Interesse liegen oder
- b) Sondernutzungen überwiegend gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen; bei Sondernutzungen, die zumindest auch gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen, kann die Sondernutzungsgebühr bis zu 30 % ermäßigt werden.
- c) die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(4) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 7 nicht aus.

## **§ 12 Gebührenerstattung**

Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzliche oder fahrlässig entgegen der Bestimmungen dieser Satzung eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch heraus benutzt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Warstein vom 10.01.85 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 20.12.2016

Der Bürgermeister

Dr. Schöne



## Anlage zur Sondernutzungsatzung der Stadt Warstein vom 20.12.2016

Gebühren	Bemessungseinheit	Gebührenzeiteinheit	Gebühr - € -	Zuschlag, falls Platzreservierung  Bereitstellung von durch Absperrvorrichtungen oder Beschilderung erforderlich ist: - € - je Sondernutzung
1. Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakatwände	je angefangenen m <sup>2</sup>	Monat	3,60	--
2. Masten (für Freileitungen, Fahnen u.a.)	je angefangenen m <sup>2</sup>	Monat	3,30	--
3. Fahrradständer	je angefangenen m <sup>2</sup>	Monat	1,80	
4. Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	je angefangenen m <sup>2</sup>	Monat	4,20	--
5a. Aufstellung von Tischen und Stühlen auf Gehwegen im Zuge der Straße	je angefangenen m <sup>2</sup>	Monat	2,70	10,70
5b. Aufstellung von Tischen und Stühlen in verkehrsberuhigt ausgebauten Mischflächen	je angefangenen m <sup>2</sup>	Saison Monat	2,60 1,50	-- --
6. Verkaufswagen im Reisegewerbe	je angefangenen m <sup>2</sup>	Monat	4,50	--
7. Imbissstuben, Trinkhallen, Kioske	je angefangenen m <sup>2</sup>	Monat	6,00	--
8. Privatwirtschaftliche Werbe- u. Verkaufsstände	je angefangenen m <sup>2</sup>	Monat	5,10	17,90
9. Nichtkommerzielle Werbe- u. Verkaufsstände sowie Informationsstände	je angefangenen m <sup>2</sup>	Monat	1,80	12,50
10. Lotterieveranstaltungen	je angefangenen m <sup>2</sup>	Monat	2,40	12,50
11. Blumenstände	je angefangenen m <sup>2</sup>	Monat	3,30	12,50
12. Aufstellung von Ladenlokalen	je angefangenen m <sup>2</sup>	Monat	6,90	--
13. Bauzäune, Baumaschinen Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen,	je angefangenen m <sup>2</sup>	Monat	1,50	10,70
14. Materiallagerungen für die Dauer v.m.a 48 Std.	je angefangenen m <sup>2</sup>	Monat	1,80	10,70
15. Container	je angefangenen m <sup>2</sup>	Monat	1,80	10,70
16. Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen				
	je Fahrzeug	Monat	38,70	--
a) PKW (Mittelwert 6 m <sup>2</sup> )	je Fahrzeug	Monat	69,00	--
b) LKW (Mittelwert 10 m <sup>2</sup> )	je Fahrzeug	Monat	6,00	--
c) Kraftrad (Mittelwert 1 m <sup>2</sup> )				
17. Sonstigen Zwecken dienende Nutzung	--	Monat	1,40 bis 7,40	2,50 bis 17,90